

Neustrukturierung - zur neuen Gliederung des Bistums Basel ab dem 1. August 2018

Informationsblatt

Kirchenrechtliche Grundlage

Das kanonische Recht verlangt eine geographische Gliederung der Diözesen in Pfarreien (can. 374 §1). «Um die Hirtensorge durch gemeinsames Handeln zu fördern,» heisst es in can. 374 §2, «können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. zu Dekanaten, verbunden werden.» Die Gliederung in Dekanate ist seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten im Bistum Basel Gewohnheit. Dazu kamen in jüngerer Zeit Seelsorgeverbände und jüngst die Pastoralräume.

Ob und in welcher Art eine Diözese über der Pfarreistruktur weitere Gliederungen bekommt, entscheidet jeder Bischof frei. Neu heissen die Gliederungsebenen im Bistum Basel: Bistum/Bistumsregion – Pastoralraum – Pfarrei.

Wie kam es zu diesem Entscheid?

2015 begannen im Bistum Basel die Überlegungen zur neuen Territorialstruktur angesichts der neuen Struktur der Pastoralräume, die eine zusätzlich Führungsebene und Gliederungsebene bringt. Vermehrt wurde deutlich, dass die Leitungspersonen, die bereit sind, eine oder mehrere Pfarreien und ein Dekanat zu leiten, je länger je mehr fehlen.

In der diözesanen Konferenz der Leitungspersonen der Dekanate wurden im Januar 2016 das Anliegen und die Planung der Klärungsschritte erläutert. Zu prüfen war, ob die Struktur des Dekanats durch die Struktur des Pastoralraumes abgelöst werden kann.

Bis September 2016 mussten die Leitungen der Dekanate einen Fragenkatalog beantworten. Es ging dabei u.a. um die diözesane Fortbildung, um die Zusammenarbeit mit staatskirchenrechtlichen Exekutiven und den Delegationsrechten der Dekanate etwa in Synoden der Landeskirchen, oder um Vermögenswerte der Dekanate. Im November 2016 wurden der Priesterrat und der Rat der Diakone und Lientheologen und -innen über den Stand der Abklärungen informiert und im Januar 2017 bearbeitete die diözesane Konferenz der Leitungspersonen der Dekanate die erwähnte Vernehmlassung.

Bereits auf den 1. August 2014 wurde die Aufgabenteilung zwischen der Leitung eines Dekanats und der Leitung der Pastoralräume neu geregelt. Was sich damals schon zeigte, bestätigt sich zwischenzeitlich: Die Aufgaben, die bisher den Leitungspersonen der Dekanate übertragen waren, können teils den Leitungspersonen der Pastoralräume, teils der Diözesankurie übertragen werden. Die aktualisierten Funktionendiagramme mit den Aufgaben und Zuständigkeiten sind auf der Bistumsseite unter *Services* «Dokumente und Formulare» aufgeschaltet (Suchbegriff: Funktionendiagramm).

Welche Konsequenzen hat die neue Gliederung für die Zusammenarbeit des pastoralen Personals?

In den statutarisch vorgesehenen Pastoralraumkonferenzen können gemeinsame Aktivitäten mit benachbarten Pastoralräumen geplant werden: z.B. Einkehr- oder Studententage, gesellige Anlässe, gemeinsame Fortbildungen. Dafür besteht Spielraum. Allerdings dürfen solche Versammlungen für sich nicht in Anspruch nehmen, Entscheide zu treffen. Entscheide sind durch die Gremien gemäss Pastoralraumstatut vorzubereiten und zu fällen.

In einigen Bistumskantonen existieren Pastorkonferenzen. Sie werden wie bisher das pastorale Personal in einem Bistumskanton versammeln, um sich über seelsorgerische Aufgaben auszutauschen, Fortbildungen zu besuchen und Geselligkeit zu pflegen.

Zu den Dekanatsversammlungen gehörten neben den Personen in der Pfarreipastoral auch Spezialseelsorger/-innen, anderssprachige Missionare, Ordensleute, Wallfahrtspriester, Pensionierte und Fachstellenleiter/-innen. Die Mehrheit der Dekanatsmitglieder war auf Grund ihrer Funktion oder ihres Wohnsitzes Mitglied, andere wurden durch Beschluss aufgenommen. Die Leitungen der kantonalen Fachstellen haben sich auf die Dekanate im Kanton aufgeteilt oder nach Bedarf Dekanatsversammlungen besucht.

Der Dekanatsversammlung entspricht neu die Pastoralraumkonferenz. Grundsätzlich gehört jemand wegen seiner Funktion zur Pastoralraumkonferenz. Weitere Personen können gemäss Pastoralraumstatut in die Pastoralraumkonferenz aufgenommen werden. Die Leitung des Pastoralraumes vereinbart mit jenen, die nicht wegen ihrer Funktion Mitglied sind, zu welchen Veranstaltungen sie eingeladen werden. Niemand sollte durch das soziale Netz fallen, das die Pastoralraumkonferenzen bilden.

Bei den anderssprachigen Missionaren gilt die Regel, dass sie zu jener Pastoralraumkonferenz gehören, auf deren Gebiet ihr Sitz liegt. Bei den Spezialseelsorge- und Fachstellen sind die regionalen Bischofsvikariate mit der Klärung der Integration beauftragt. Es ist sinnvoll, dass sich z.B. die Seelsorger/-innen eines grossen Spitals auf verschiedene Pastoralraumkonferenzen aufteilen, um so ihr Wissen und ihre Erfahrungen an unterschiedlichen Orten einbringen zu können.

Welche Konsequenzen hat die neue Gliederung für die Zusammenarbeit der kanonischen Ebene mit der staatskirchenrechtlichen Ebene?

Die bisherige Zusammenarbeit kann auch in der Struktur des Pastoralraumes gelebt werden. Da und dort braucht es für eine Übergangsphase, bis z.B. Rechtstexte überarbeitet werden, gesunden Menschenverstand und gegebenenfalls verschriftlichte Absprachen. Dies gilt z.B. für das Delegationsrecht in staatskirchenrechtliche Gremien, welches bisher die Dekanatsversammlung innehatte.

Besondere Situationen liegen da vor, wo das Dekanat mit der Unterstützung staatskirchenrechtlicher Gremien eigene Fachstellen oder regionale Beauftragte geschaffen hat und/oder das Dekanat der Grösse des Kantons entspricht. Hier sind Anstellungen, Finanzflüsse und ausgeprägte Verhältnisse zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft auf der Ebene des Bistumskantons zu beachten. Die regionalen Bischofsvikariate, die für den Bischof mit den Exekutiven der Landeskirchen der Bistumskantone zusammenarbeiten, sind beauftragt, gemeinsam mit den Exekutiven hierfür Lösungen zu finden.

Wie können die Leitungspersonen den Bischof beraten bzw. ihm ihre Anliegen unterbreiten?

Bisher traf sich der Bischof mit den Leitungspersonen der Dekanate zwei Mal pro Jahr für insgesamt drei Tage. Wichtige Beratungen und Anfragen aus den Dekanaten fanden hier statt. Diese Beratungsrechte und die Möglichkeit, ihm aus den Pastoralräumen Anliegen zu unterbreiten, wird bleiben.

Jeweils im Januar werden alle Leitungspersonen der Pastoralräume für einen Tag zur diözesanen Konferenz mit dem Bischof eingeladen. Im Verlaufe des Jahres wird es dann jeweils zwei bis drei weitere halbtägige regionale Konferenzen geben. Diese werden von der jeweiligen Leitung der Bistumsregion einberufen. Gegebenenfalls wird der Bischof an regionalen Konferenzen teilnehmen.

Wie wird die obligatorische diözesane Weiterbildung organisiert?

Für 2018 ändert sich nichts. Ab 2019 bleiben die zweieinhalb bis drei Tage obligatorische diözesane Weiterbildung. Die Weiterbildungstage bzw. -kurse können die Seelsorger/-innen lernbedarfsorientiert aus einem Angebot auswählen. Die diözesane Bildungskommission wird dafür weiterhin auch ein bistumsspezifisches Thema vorbereiten. Kurse für die obligatorische diözesane Weiterbildung werden rechtzeitig ausgeschrieben, damit sich Pastoralraumkonferenzen oder andere Gruppen auch gemeinsam für einen Kurs anmelden können. Die Organisation dieser obligatorischen Weiterbildungstage liegt beim Bildungsverantwortlichen des Bistums Basel.

Was geschieht mit Pfarreien, die am 1. August 2018 zu keinem errichteten Pastoralraum gehören?

Bis Mitte Januar 2018 werden voraussichtlich sechs weitere Pastoralräume errichtet. Gemäss Projektstatus werden bis Ende 2018 weitere Pastoralräume errichtet werden. Trotzdem bleiben einige Pfarreien, deren Pastoralraumerrichtungsprojekt noch nicht zustande kam.

Die Leitungspersonen der Pfarreien, die in keinem Pastoralraum sind, werden direkt den regionalen Bischofsvikariaten unterstellt. Die regionalen Bischofsvikariate sorgen dafür, dass die Aufgaben der Leitungen der Pastoralräume für diese Pfarreien erfüllt werden.

Die Leitungspersonen dieser Pfarreien, die noch keinem Pastoralraum angehören, sind eingeladen, eine Person aus ihrem umschriebenen Pastoralraum an die regionalen Konferenzen der Leitungspersonen der Pastoralräume zu delegieren. Läuft das Errichtungsprojekt, nimmt der/die designierte Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter/-in an den regionalen Konferenzen teil.

Wer wird zukünftig die Abkurungen der Pfarreien/ Pastoralräume vornehmen?

Ab dem 1. August 2018 werden die Abkurungen der Pfarreien und Pastoralräume auf der Basis der bestehenden Unterlagen durch den Generalvikar verantwortet. Die personelle Seite dieser neuen Regelung ist noch im Detail zu klären. Die Abkurungen bei den anderssprachigen Missionen und den Spezialseelsorgestellen bleiben bei den regionalen Bischofsvikariaten.

24. August 2017 / Generalvikar
12. September 2017